

15. Auszahlung der Zuwendung

15.1

Die Auszahlung ist bei der Bewilligungsstelle zu beantragen.

15.2

¹Der Auszahlungsantrag ist nach Muster 3 zu Art. 44 BayHO zu stellen. ²Dem Antrag auf Auszahlung der Schlussrate ist der Verwendungsnachweis beizulegen.

15.3

¹Die Bewilligungsstelle prüft den Auszahlungsantrag. ²Sie ordnet bei der Staatsoberkasse Bayern die Auszahlung der festgestellten Beträge an. ³Der Auszahlungsbetrag ist auf volle 100 Euro abzurunden.

15.4

¹Nach dem 31. Dezember 2024 können Zuwendungen nach diesem Förderprogramm nicht mehr zur Auszahlung angeordnet werden. ²Etwa später anfallende Ausgaben der Maßnahmen tragen ab dem 1. Januar 2025 die Förderempfänger allein.